

Friedhofssatzung der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2b und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Aurich am 29.06.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Durchführung gewerblicher Betätigungen

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung und Durchführung von Bestattungen
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Größe der Gräber
- § 11 Belegung, Ruhezeit
- § 12 Umbettungen
- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Verlängerung und Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten
- § 17 Übergang des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten
- § 18 Beisetzung von Aschenurnen

IV. Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 19 Allgemeines
- § 20 Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 21 Entfernung von Bepflanzung und Sachen

V. Grabmale

- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Aufstellen und legen der Grabmale, Standsicherheit
- § 24 Gestaltung der Grabmale
- § 25 Verwendung von Natursteinen
- § 26 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 27 Entfernung von Grabmalen

VI. Leichenkammern und Trauerfeier

- § 28 Benutzung der Leichenkammern
- § 29 Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Anordnungen und Ausnahmen im Einzelfall
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in den Ortsteilen Brockzetel, Sandhorst, Tannenhausen und Walle gelegenen Friedhöfe sowie für die sich in den Ortsteilen Brockzetel, Middels, Sandhorst und Walle befindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofskapellen und Leichenkammern).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) ¹Die Friedhöfe bilden eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Aurich gemäß § 30 NKomVG. ²Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen der Stadt Aurich als Friedhofsträgerin. ³Beauftragt die Friedhofsträgerin mit der Errichtung oder mit dem Betrieb von Friedhöfen Dritte, bleibt ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.
- (2) ¹Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in Aurich ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz etwa wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Stadt Aurich wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. ³Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen. ⁴Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Aurich nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Bestattungsbezirke werden nicht gebildet.
- (4) ¹Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. ²Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. ³Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.
- (5) Tierbestattungen sind nicht zulässig.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) ¹Ein Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund durch die Stadt Aurich ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. ²Soweit die Friedhofsbelange es erfordern, können auch einzelne Grabstätten außer Dienst gestellt werden.
- (2) ¹Bestehende Nutzungsrechte stehen einer Außerdienststellung nicht entgegen.

²Über deren Zeitpunkt hinaus werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert. ³Weitere Beisetzungen sind ausgeschlossen. ⁴Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. ⁵Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzugeben.

- (3) ¹Im Falle der Entwidmung sind die in den betroffenen Grabstätten beigesetzten Verstorbenen für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Aurich in andere Grabstätten umzubetten. ²Im Fall der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. ³Der Umbettungstermin soll der jeweiligen nutzungsberechtigten Person einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf eine weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind der jeweiligen nutzungsberechtigten Person für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) ¹Alle Ersatzgrabstätten nach den Absätzen 3 und 4 sind von der Stadt Aurich gebührenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. ²Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganztags bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet; die Stadt Aurich kann abweichende Regelungen treffen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.
- (3) Die Friedhofskapellen und die Leichenkammern werden bei Bedarf geöffnet.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) ¹Auf den Friedhöfen hat sich jede Person ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) ¹Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. ²Die Erziehungsberechtigten bleiben für sie verantwortlich.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, hiervon ausgenommen sind Kinderwagen und Spezialfahrzeuge für Körperbehinderte sowie Senioren-Elektrofahrzeuge,
 2. nicht angeleinte Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden oder Assistenzhunden mitzubringen,

3. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 5. Druckschriften und andere Medien zu verteilen,
 6. auf den Grabstätten Werbung jeglicher Art und Größe anzubringen, mit Ausnahme kleiner Plaketten an Grabmalen und kleiner Einsteckschilder an der Grabstätte durch Gewerbetreibende,
 7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
 8. unbefugt Grabstätten und bauliche Anlagen zu betreten,
 9. die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern,
 10. zu lärmern, zu spielen, elektronische Tonwiedergabegeräte zu betreiben und zu rauchen,
 11. die Wasserentnahmestellen zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege zu nutzen und
 12. Konservendosen, Flaschen oder andere, der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
- (4) ¹Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. ²Die Stadt Aurich kann Personen, die dieser Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 6 Durchführung gewerblicher Betätigungen

- (1) ¹Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Dienstleistungserbringer tätig sein, die
1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
 2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 3. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens drei Millionen Euro nachweisen können. ²Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann den Dienstleistungserbringern die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden. ³Auf Verlangen sind der Stadt Aurich Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
- (2) ¹Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung zu beachten. ²Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) ¹Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. ²Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit der Friedhöfe, spätestens um 19 Uhr, zu beenden.
- (4) ¹LKW, Kombi, Kastenwagen und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur Wege ab einer Breite von 2,50 m befahren. ²Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden.
- (5) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt Aurich vorgesehenen Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in

einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (6) ¹Bei einem Verstoß gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen oder aus anderem wichtigen Grund sowie vorheriger Mahnung durch die Stadt Aurich, kann den Dienstleistungserbringern die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. ²Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

- (1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Aurich anzumelden. ²Der Anmeldung sind sämtliche erforderlichen Unterlagen beizufügen; hierzu zählen insbesondere
1. die Beurkundung des Sterbefalls durch das für den Sterbefall zuständige Standesamt; zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben,
 2. die Erklärung zum Erwerb oder zur Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte,
 3. bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts sowie
 4. bei Urnenbeisetzungen der Einäscherungsnachweis.
- ³Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
- (2) Die Stadt Aurich setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung im Benehmen mit der antragstellenden Person fest.
- (3) Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschenurnen, die nicht binnen eines Monats nach Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten der bestattungspflichtigen Person von Amts wegen in einer anonymen Grabstätte beigesetzt werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt, an Samstagen nur ausnahmsweise mit Erlaubnis der Stadt Aurich.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) ¹Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ²Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. ³Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehyd- abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke, Zusätze und

Stoffe enthalten. ⁴Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtungen und -ausstattung. ⁵Die Kleidung der Leiche darf nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen, z.B. Papierstoff und Naturtextilien.

- (2) ¹Tuchbestattungen aus religiösen Gründen (Erdbestattung ohne Sarg) sind mit Erlaubnis durch die zuständige Gesundheitsbehörde auf dem muslimischen Feld des Friedhofs Walle möglich. ²Die Beisetzung im Leichentuch ist ausgeschlossen, wenn eine Kennzeichnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt waren oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht. ³Ein Anspruch auf Beisetzung im Leichentuch besteht nicht. ⁴Tücher müssen aus Naturmaterialien (z.B. Baumwolle, Leinen) hergestellt sein und dürfen keine umweltgefährdenden Zusatzstoffe enthalten.
- (3) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.
- (4) ¹Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. ²Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Aurich bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) ¹Die Gräber werden von Bediensteten der Stadt Aurich ausgehoben und verfüllt. ²Auf dem muslimischen Feld auf dem Friedhof Walle kann die Verfüllung durch die Angehörigen erfolgen.
- (2) Auf den Gräbern bereits vorhandene Einrichtungen (z.B. Grabmale) sind vorher von der berechtigten Person entfernen zu lassen.

§ 10

Größe der Gräber

- (1) Die Gräber haben folgende Maße:

| Friedhof | bis fünf Jahre | über fünf Jahre | Abstand zwischen den Gräbern in Länge und Breite |
|---|---------------------------------|---------------------------------|--|
| 1. Walle | Länge: 1,50 m Breite: 0,65 m | Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m | 0,35 m |
| 2. Tannenhausen | Länge: 1,20 m Breite: 0,65 m | Länge: 2,40 m Breite: 1,30 m | 0,30 m |
| 3. Brockzetel | Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m | Länge: 2,00 m Breite: 1,20 m | 0,30 m |
| 4. Sandhorst | Länge: 1,60 m Breite: 0,95 m | Länge: 2,60 m Breite: 1,25 m | Abstand ist in Länge und Breite enthalten |
| 5. Alle Friedhöfe (Urnengräber für bis zu zwei Urnen) | | Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m | |

- (2) Nach Belegung der Friedhofsabschnitte gelten für sämtliche Friedhöfe, die vergrößert oder neu angelegt werden, die Maße aus Absatz 1 Nummer 4.
- (3) ¹Der einzuhaltende Abstand bei den Gräbern nach Absatz 1 Nummer 4 von 0,30 m pro Grab zwischen den Grabbeeten ist in der Länge und Breite enthalten. ²Bei Familiengräbern ist der Abstand in der Breite nur bei den äußeren Grabbeeten einzuhalten.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Grabstellen beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 11 Belegung, Ruhezeit

- (1) ¹In jeder Sarg-Grabstelle darf nur eine verstorbene Person im Sarg bestattet werden; zusätzlich ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen, auch ohne Sarg, zulässig. ²Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide in einem gemeinsamen Sarg beigesetzt werden. ³Zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister unter einem Jahr können in einer Grabstelle beigesetzt werden. ⁴Für die Bestattung von Aschen gelten die Regelungen gemäß § 18.
- (2) ¹Die Ruhezeit für Aschen und Grabstätten beträgt 25 Jahre. ²Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung. ³Vor Ablauf der Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wieder belegt werden.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Umbettungen erfolgen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Gründe nur auf Antrag. ²Antragsberechtigt sind die Angehörigen der Verstorbenen. ³Der Antrag erfordert die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person. ⁴Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
 1. die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat,
 2. unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist,
 3. die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
 4. die Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen an benachbarten Grabstätten im Voraus gezahlt werden und die Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätten ihre Zustimmung zu der Maßnahme erteilt haben.⁵Die Ausgrabung von Leichen und Urnen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Erlaubnis der Stadt Aurich, die nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden kann.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine Reihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Aurich nicht zulässig.
- (4) ¹Umbettungen werden von der Stadt Aurich durchgeführt. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und kann die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens sowie die Umsargung verlangen. ³Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist nicht gestattet.

- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Aurich. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten, deren Lage in Belegungsplänen festgelegt wird, werden unterschieden in Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten und teilanonyme Urnen- und Sargreihengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) ¹Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach, ohne Freihaltung einer Grabstätte zum Zwecke späterer Beisetzung, belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person abgegeben werden. ²Die Nutzungsberechtigten Personen haben für die Dauer der Nutzungszeit das Gestaltungs- und Pflegerecht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an,
 3. Teilanonyme Reihengrabstätten (Rasengrab Gemeinschaftsfeld) und
 4. muslimische Reihengrabstätten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit obliegt den Nutzungsberechtigten Personen; im Übrigen ist nach § 25 zu verfahren.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Särgе (Erdbestattungen) können auf Antrag in folgenden Grabarten beigesetzt werden:
1. Wahlgrabstätten; auf Antrag mit Abstimmung der Lage des Nutzungsberechtigten,
 2. Rasenwahlgrabstätten; auf Antrag mit Abstimmung der Lage des Nutzungsberechtigten.
- (2) Das Nutzungsrecht kann bereits zu Lebzeiten und auch an mehreren – höchstens vier – Grabstellen erworben werden.
- (3) ¹In den Wahlgrabstätten können die Nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. ²Die Bestattung anderer Personen bedarf der

Zustimmung der Stadt Aurich. ³Als Angehörige gelten

1. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner,
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, adoptierte Kinder und Geschwister und
 3. die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter Nummer 2 bezeichneten Personen.
- (4) ¹Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. ²Das Nutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf, wenn keine Verlängerung oder ein Neuerwerb nach § 16 erfolgen.
- (5) ¹Die nutzungsberechtigte Person hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über andere Beisetzungen bei Vorliegen eines Todesfalles zu entscheiden. ²Sie ist verpflichtet, im Rahmen dieser Friedhofssatzung und anderer auf ihr beruhender Regelungen die Grabstätte anzulegen und zu pflegen. ³Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. ⁴Nutzungsrechte werden nicht an Personenmehrheiten vergeben.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die jeweilige nutzungsberechtigte Person sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen; falls sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte mit einer Dauer von sechs Monaten.

§ 16

Verlängerung und Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- (1) ¹Geht bei einer Bestattung in einem Wahlgrab die vorgeschriebene Ruhezeit über die Nutzungszeit hinaus, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf dieser Ruhezeit zu verlängern. ²Bei einer mehrstelligen Grabstätte ist das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit zu verlängern, es sei denn, es erfolgt bezüglich der unbelegten Gräber eine Rückgabe gemäß Absatz 3. ³Anstelle der Verlängerung ist der Neuerwerb zulässig.
- (2) ¹Auf Antrag kann das Nutzungsrecht darüber hinaus um jeweils zehn Jahre verlängert werden. ²Dem mindestens zwei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellenden Antrag ist zu entsprechen, wenn Gründe der Friedhofsplanung nicht entgegenstehen und wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt und gepflegt wird. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden; an belegten Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit. ²Im Fall der Rückgabe erfolgt keine Erstattung gezahlter Nutzungsgebühren.

§ 17 Übergang des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können durch vertragliche Vereinbarung unter Lebenden mit Zustimmung der Stadt Aurich übertragen werden.
- (2) ¹Für den Übergang von Nutzungsrechten von Todes wegen ist das Erbrecht ausgeschlossen. ²Wird keine vertragliche Vereinbarung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über auf
 1. den überlebenden, aktuellen bzw. letzten Ehegatten oder den überlebenden, aktuellen bzw. letzten eingetragenen Lebenspartner,
 2. die Kinder, die zum Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten noch leben,
 3. die Enkel, die zum Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten noch leben,
 4. die Eltern, die zum Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten noch leben,
 5. die Geschwister die zum Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten noch leben, oder
 6. die nicht unter die Nummern 1 bis 5 fallenden Erben, die zum Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten noch leben.²Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung übernimmt.

§ 18 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschenuhren müssen, wenn entsprechende Abteilungen eingerichtet wurden, beigesetzt werden in
 1. Wahlgrabstätten (normales Grabfeld),
 2. Rasenwahlgrabstätten (normales Grabfeld),
 3. Urnen-Rasenwahlgrabstätten (1,00 x 1,00 m Grabgröße),
 4. Urnen-Reihengrabstätten (Urnengrabfeld mit 1,00 x 1,00 m Grabgröße) oder in
 5. teilanonymen Urnenreihengrabstätten (Rasengrab Gemeinschaftsfeld).
- (2) ¹In Wahlgrabstätten können vier Urnen beigesetzt werden. ²Ebenfalls können in einer Wahlgrabstätte auf einen vorhandenen Sarg vor Ablauf der Ruhezeit vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) ¹In Rasenwahlgrabstätten können vier Urnen beigesetzt werden. ²Ebenfalls können in einer Rasenwahlgrabstätte auf einen vorhandenen Sarg vor Ablauf der Ruhezeit vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Urnen-Rasenwahlgrabstätten und in Urnenreihengrabstätten können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) ¹In teilanonymen Urnenreihengrabstätten kann der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je eine Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. ²Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, mit Ausnahme des Friedhofes Brockzetel; hier können Platten in der Größe von 0,30 m x 0,30 m im Rasen verlegt werden.

IV. Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

§ 20 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) ¹Grabstätten mit Ausnahme der teilanonymen und der Rasengrabstätten müssen innerhalb von zwei Monaten nach einer Bestattung als Grabbeet hergerichtet und danach dauernd instandgehalten werden. ²Dies gilt auch für Grabstätten, die nicht belegt sind, wenn in einer mehrstelligen Grabstätte eine Grabstelle belegt wird. ³Sonstige nicht belegte Grabstätten sind ebenfalls innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts ihrer Umgebung entsprechend als Grabbeet anzulegen und danach zu pflegen; bleiben sie als Rasen liegen, pflegt die Stadt Aurich sie auf Kosten der nutzungsberechtigten Person.
- (2) ¹Für die Anlegung darf nur die in den Belegungsplänen ausgewiesene Grabstättenfläche in Anspruch genommen werden. ²Eine Einmessung erfolgt auf Antrag durch die Stadt Aurich.
- (3) ¹Grabstätten – mit Ausnahme der teilanonymen und der Rasengrabstätten – dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. ²Nicht zulässig sind Bäume und großwüchsige Pflanzen, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 1,50 m überschreiten bzw. eine Flächenausdehnung von mehr als einem Drittel der Grabstättenfläche haben.
- (4) Grabbeete dürfen nicht höher als 0,15 m über die Oberkante der Rasendecke hinausragen.
- (5) ¹Für Trittplatten darf höchstens ein Viertel der Grabstättenfläche in Anspruch genommen werden; diese müssen aus Naturstein bestehen. ²Kies darf nicht verwendet werden; Grababdeckplatten dürfen höchstens die Hälfte der Grabfläche abdecken. ³Satz 2 gilt nicht für Grabstätten, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits ganz oder teilweise mit Kies oder Abdeckplatten versehen waren. ⁴Ruhebänke dürfen nicht aufgestellt werden.
- (6) Abgestorbene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen und sonstige Pflanzen müssen entfernt werden.
- (7) Verantwortlich für die Herrichtung und Pflege der Grabstätte ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.
- (8) Die Herrichtung, Veränderung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie die Pflege der pflegefreien Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Aurich.

- (9) Auf den Flächen der Rasengrabstätten und der teilanonymen Grabstätten darf Grab- und Blumenschmuck nicht abgelegt werden.
- (10) ¹Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. ²Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht oder schwer verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. ³Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. ⁴Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden) ist untersagt.
- (11) Die Benutzung von Baggern, Rasenmähern und sonstiger motorbetriebener Gartengeräte ist ausschließlich gewerblichen Fachunternehmen sowie der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 21

Entfernung von Bepflanzung und Sachen

- (1) ¹Grabstätten, die den Anforderungen dieser Friedhofssatzung nicht entsprechen oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, sind nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen; § 27 bleibt unberührt. ²Wird diese Aufforderung auch nach Mahnung nicht befolgt, wird die Grabstätte von der Stadt Aurich auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und eingesät.
- (2) ¹Die Stadt Aurich ist nicht verpflichtet, abgeräumte Sachen aufzubewahren. ²Das Nutzungsrecht an der Grabstätte erlischt.
- (3) Nach dem Abräumen der Grabstätten pflegt die Stadt Aurich die Rasenfläche der belegten Gräber auf Kosten der nutzungsberechtigten Person bis zum Ablauf der Ruhezeit.

V. Grabmale

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) ¹Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Aurich (Grabmalantrag). ²Der Antrag ist von der nutzungsberechtigten Person zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf der Grabstätte,

2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der figürlichen Darstellungen und der Symbole unter Angabe des Materials, der Materialfarbe, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf dem Grabmal sowie
 3. ein Nachweis der Standsicherheit.
- (3) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Erlaubnis der Stadt Aurich nicht erteilt, so kann diese die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten verlangen.

§ 23

Aufstellen und Legen der Grabmale, Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind entsprechend dem genehmigten Antrag ordnungsgemäß von einem Steinmetz oder sonstigen Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung zu fundamentieren und aufzustellen.
- (2) ¹Stehende Grabmale und sonstige Grabmale, die fundamentiert werden sollen, sind ihrer Größe entsprechend nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie (DENAK e.V.) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. ²Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) ¹Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale haben der Steinmetzbetrieb oder Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen, soweit diese vorgeschrieben ist. ²Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ³Die nutzungsberechtigte oder beauftragte Person hat der Stadt Aurich spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

§ 24

Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) ¹Grabmale müssen aus witterungsbeständigem Werkstoff wie Stein, Holz oder Metall hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. ²Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist grundsätzlich erwünscht.
- (3) Nicht zugelassen sind:
 1. Grabmale aus Betonsteinwerk, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 2. Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf-, oder Grottensteinen,

- 3. Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen und
- 4. Grabmale aus Terrazzo.
- (4) ¹Provisorische Grabmale sind nicht erlaubnisbedürftig. ²Sie sind als Holzkreuze oder -tafeln zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. ³Sie sollen aus Lärche, Eiche, Robinie oder Douglasie hergestellt sein. ⁴Die Höhenbegrenzung für Holzkreuze liegt bei 0,80 m.
- (5) ¹Grabeinfassungen sollen sich den Einfassungen der benachbarten Grabstätten anpassen. ²Feste Einfassungen sind aus Stein oder vergleichbaren Stoffen zugelassen, die handwerksgerecht von einem Steinmetzbetrieb oder Dienstleistungserbringer hergestellt bzw. bearbeitet wurden.
- (6) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zugelassen.
- (7) Stehende Grabmale sollen für Verstorbene bis zu fünf Jahren nicht höher als 0,70 m, im Übrigen nicht höher als 1,30 m sein.
- (8) ¹Liegende Grabmale, für die eine maximale Fläche von 0,40 m x 0,40 m erlaubt ist, dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.²In Verbindung mit stehenden Grabmalen sind liegende Grabmale nicht zulässig.
- (9) Grabmale dürfen nur innerhalb der Fläche der Grabstätte angebracht werden.

§ 25 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
 - 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder
 - 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) ¹Es erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. ²Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) ¹Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 - 1. Fair Stone,
 - 2. IGEP,
 - 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen,
 - 4. Xertifix.²Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 des Nds. BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle
 - 1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des

Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

§ 26

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Für die jährliche Standsicherheitskontrolle durch die Stadt Aurich mittels Druckprobe gilt die Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.
- (3) ¹Wird ein mangelhafter Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Aurich nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, kann diese das Grabmal oder Teile davon entfernen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Aurich auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durchführen. ³Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die Nutzungsberechtigte Person ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

§ 27

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Erlaubnis der Stadt Aurich entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung zu entfernen. ²Dies ist der Stadt Aurich vorher anzuzeigen. ³Sind die vorgenannten Sachen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit entfernt worden, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Aurich, die die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung oder einem sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstelle auf Kosten der für die Grabstätte verantwortlichen Person abräumt. ⁴ § 21 bleibt unberührt.
- (3) ¹Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Aurich im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. ²Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

³Über die Aufnahme in das besondere Verzeichnis ist die berechtigte Person frühzeitig zu unterrichten.

VI. Leichenkammern und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenkammern

- (1) ¹Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. ²Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt Aurich betreten werden.
- (2) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Kapellen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Der Transport der Särge aus der Leichenkammer in die Kapelle oder zur sonstigen Feierstelle sowie anschließend zur Grabstätte und die Dekoration der Särge obliegt dem Bestattungsinstitut, das von den Angehörigen mit der Abwicklung des Sterbefalles beauftragt ist.
- (3) Die Aufbewahrung der verstorbenen Person in der Kapelle kann untersagt werden, wenn diese an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Allgemeine Totengedenkfeiern können an den Feiertagen wie Totensonntag, Buß- und Betttag und Volkstrauertag im Einvernehmen mit der Stadt Aurich abgehalten werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 30

Datenverarbeitung

- (1) Für die Zwecke der Verwaltung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.
- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
 2. die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft dargelegt und zugesichert haben, dass die Daten nur für den Zweck genutzt werden, für den sie übermittelt werden und
 3. die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (3) Die Nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung

unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift und ihres Namens mitzuteilen.

- (4) Es wird ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Grabstätten geführt.
- (5) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.
- (6) Die Auskunft über die Lage von Grabstätten sowie die Angabe des Termins (Datum, Uhrzeit) der Beisetzung Verstorbener werden durch das Datenschutzrecht nicht berührt.
- (7) ¹Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt. ²Die Datenschutz-Erklärung der Stadt Aurich nach der Datenschutz-Grundverordnung kann im Internet unter www.aurich.de eingesehen werden.

§ 31

Anordnungen und Ausnahmen im Einzelfall

- (1) ¹Wird dieser Satzung zuwidergehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann die Stadt Aurich nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Ordnung wiederherzustellen. ²Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Die Stadt Aurich kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

§ 32

Haftung

- (1) ¹Die Stadt Aurich haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. ³Im Übrigen haftet die Stadt Aurich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. ⁴Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) ¹Die Nutzungsberechtigten Personen haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes ihrer Grabstätten entstehen. ²Sie haben die Stadt Aurich von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden können.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aurich zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro kann gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den Friedhöfen

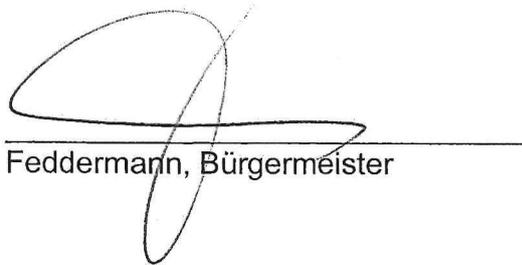
1. sich entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 die Wege mit unzulässigen Fahrzeugen befährt,
3. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 nicht angeleinte Tiere mit Ausnahme von Blindenführhunden oder Assistenzhunden mitbringt,
4. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,
5. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
6. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 Druckschriften oder andere Medien verteilt,
7. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 auf den Grabstätten Werbung jeglicher Art und Größe, mit Ausnahme kleiner Plaketten an Grabmalen und kleiner Einsteckschilder an der Grabstätte durch Gewerbetreibende, anbringt,
8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 7 Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 unbefugt Grabstätten oder bauliche Anlagen betritt,
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 9 die Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert,
11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 10 lärmt, spielt, elektronische Tonwiedergabegeräte betreibt oder raucht,
12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 11 die Wasserentnahmestellen zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege nutzt,
13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 12 Konservendosen, Flaschen oder andere, der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufstellt,
14. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 einem Verbot der Erbringung gewerblicher Dienstleistungen zuwiderhandelt,
15. entgegen § 6 Abs. 3 gewerbliche Arbeiten außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten ausführt,
16. entgegen § 6 Abs. 4 Wege befährt,
17. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 bis 5 nicht umweltfreundliche Bestattungsmaterialien verwendet,
18. entgegen § 8 Abs. 3 Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, verwendet, die aus nicht leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen,
19. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Grabstätten nicht innerhalb von zwei Monaten nach einer Bestattung als Grabbeet herrichtet und dauernd instand hält,
20. entgegen § 20 Abs. 10 Kunststoff und andere nicht verrottbare Werkstoffe in

- Produkten der Trauerfloristik verwendet,
21. entgegen § 20 Abs. 10 Satz 4 chemische Pflanzenschutzmittel (Herbizide) verwendet,
 22. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 ein Grabmal oder eine bauliche Anlage ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Aurich errichtet,
 23. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1, 2 stehende Grabmal und sonstige Grabmale sowie andere bauliche Anlagen nicht entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) fundamentiert oder befestigt, oder
 24. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 1 gegen Anordnungen der Stadt Aurich über die notwendigen Maßnahmen, um die Ordnung wiederherzustellen, verstößt.

§ 35 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aurich über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 13. November 2003, geändert am 3. März 2016, außer Kraft.

Aurich, den 05.07.2023



Feddermann, Bürgermeister